

Statuten

der Sektion **Linien- und Fachkader Kanton Bern** des BSPV

vom 1. März 2017 (Stand 06. März 2019)

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen der Sektion Linien- und Fachkader Kanton Bern (vormals Sektion Höhere Angestellte) des BSPV besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Sektion bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder, die Ausübung der Mitwirkungsrechte in Personalangelegenheiten sowie die Unterstützung des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV.

Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Sitz der Sektion befindet sich in Bern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglied kann sein, wer als Linien- oder Fachkader dem Personal der Kantons- und der Gemeindeverwaltungen sowie von der öffentlichen Hand getragenen Organisationen im Kanton Bern angehört, angehört hat oder deren Interessen anerkennt und vertritt.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme werden die Mitglieder der Sektion zugleich Mitglieder des BSPV.

Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Sektionsbeitrag befreit.

Art. 3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss gemäss Art. 7 der Statuten des BSPV.

Der Austritt erfolgt schriftlich auf Ende des Kalenderjahres.

Über einen allfälligen Ausschluss befindet der Vorstand. Der Beschluss ist den Ausgeschlossenen schriftlich zu begründen unter Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist bei der Geschäftsleitung des BSPV Rekurs einzureichen.

Mit dem Ausscheiden aus der Sektion fallen jegliche Ansprüche an das Sektionsvermögen dahin.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Mitgliederversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsrevision.

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 5

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im Frühjahr statt, ausserordentliche Mitgliederversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Anträge der Sektionsmitglieder zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis zum 1. Dezember einzureichen.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände.

Art. 6

Die Mitgliederversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
2. Wahl der Rechnungsrevision;
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
4. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr;
5. Festsetzung des Sektions-Beitrages für das nächste Jahr;
6. Statutenänderungen;
7. Auflösung der Sektion.

Art. 7

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird offen abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Im Falle von Stimmgleichheit gibt bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt Losentscheid.

2. Der Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier bis zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.¹

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
2. Vertretung der Sektion nach aussen;
3. Stellungnahmen gegenüber dem BSPV;
4. Bezeichnung der Vertretungen in der Delegiertenversammlung des BSPV;
5. Vorbereitung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Geschäfte;
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
7. Ausgaben im Rahmen des Budgets;
8. Einmalige im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.00.

3. Die Rechnungsrevision

Art. 10

Die Rechnungsrevision sind zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Mitglieder.

Die Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und stellt Bericht und Antrag an die Mitgliederversammlung.

IV. Finanzen

Art. 11

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem BSPV-Verbandsbeitrag und dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sektionsbeitrag zusammen.

Das Inkasso besorgt die BSPV-Geschäftsstelle.

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten der Sektion oder des BSPV ist ausgeschlossen.

¹ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2019

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Über Gesamt- oder Teilrevisionen der Statuten befindet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 13

Die Auflösung der Sektion erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Sektionsvermögens. Die Verwendung des Sektionsvermögens zu einem Zweck, der im Widerspruch zu den Zwecken des BSPV steht sowie dessen Aufteilung unter die Mitglieder sind nicht zulässig.

Diese Statuten wurden nach Vorprüfung durch die Geschäftsleitung des BSPV an der Mitgliederversammlung vom 1. März 2017 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft. Frühere Statuten der Sektion sind damit aufgehoben.

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Christiane Aeschmann

Ueli Dürst

Änderung

06. März 2019 Beschluss der MV in Kraft getreten am 06. März 2019